



gemäß Beschluss der
Jahreshauptversammlung
vom
18. Februar 2008

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein Alfter e.V.
(abgekürzt: RuF Alfter).

Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 20 VR 486 beim
Amtsgericht Bonn eingetragen. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Alfter.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

Der Verein gehört dem Kreisferdesportverband Bonn Rhein-Sieg e. V. an
und ist dem Pferdesportverband Rheinland e. V. angeschlossen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung einer umfassenden Auseinandersetzung
mit dem Lebewesen Pferd. Hierzu gehören insbesondere:

- die Förderung von Pferdesport und Pferdezucht,
- die Umsetzung der Grundsätze des Tierschutzes in allen Bereichen
von Pferdesport, Pferdezucht und Pferdehaltung,
- die Aufklärung und Unterstützung bei der artgerechten Haltung von
Pferden,
- die Durchführung von Turnieren und anderen reiterlichen Veranstaltun-
gen,
- die Förderung der Jugend im Pferdesport,
- ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot in den Bereichen
des Freizeitreitens und Breitensports,
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung,
- den Natur- und Landschaftsschutz mit dem Reitsport und der Pfer-
dehaltung in Einklang zu bringen sowie eine aktive Landschafts-
pflege zu betreiben,
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbes-
serung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Ge-
meindegebiet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos,
ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeder parteipolitischen und
konfessionellen Tätigkeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,
die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe
Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den Abteilungen

1. Islandpferdereiterabteilung
2. Abteilung der klassisch/englischen Reitweise
3. Westernreiterabteilung
4. Voltigierabteilung
5. Abteilung der Fahrer

Jedes Mitglied hat die Wahl, welcher Abteilung es angehören möchte. Ein
Wechsel der Abteilungszugehörigkeit bedarf der Schriftform und ist nur zum
Ende des Kalenderjahres möglich.

1.) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Personen mit ruhender Mitgliedschaft
- Ehrenmitgliedern

2.) Ordentliche Mitglieder können alle Personen sein, die sich aktiv an dem in
§ 3 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

3.) Personen, deren Mitgliedschaft ruht, bleiben dem Verein weiterhin
verbunden. Sie verlieren jedoch die Rechte und Vergünstigungen der
ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder. Die ruhende Mitgliedschaft
kann nur im Anschluß an eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgen.

4.) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitglieder und andere Per-
sönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich
gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.
Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten;
bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf sie der schriftlichen
Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und
Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im

Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Gründe für eine etwaige Ablehnung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2.) Sie endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied schriftlich kündigt (Austritt).
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt,
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnungen länger als 6 Monate nicht nachkommt.
- 4.) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.) Mit dem Ausschluß oder Austritt erlöschen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres alle Rechte gegenüber dem Verein. Seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere der Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Verpflichtungen, hat der Ausscheidende bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 8 Beiträge

- 1.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Kinder und Jugendliche sind hiervon befreit. Bei zeitgleichem Eintritt von Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften (Voraussetzung gleiche Anschrift) in den Verein, wird die Aufnahmegebühr nur für eine Person erhoben.
- 3.) Der Vereinsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. März eines Jahres zu zahlen. Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist der anteilige Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- 4.) Die Höhe der Beiträge kann für einzelne Gruppen von Mitgliedern unterschiedlich festgesetzt werden. Erwachsene Hauptmitglieder zahlen den

vollen Beitrag. Andere Beitragsgruppen, z.B. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, erwachsene Schüler, Auszubildende und Studenten, Familienmitglieder und ruhende Mitglieder zahlen ermäßigte Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie haben Stimmrecht bei den Vereinsversammlungen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Neumitglieder mit der ersten tatsächlichen Beitragszahlung. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung teilzunehmen sowie in allen reiterlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.
- 2.) Sie sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen und Anordnungen mitzutragen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit insbesondere an den vom Vorstand festgesetzten Arbeitstagen und bei den jeweiligen Veranstaltungen die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Gemeinnützigkeit zu fördern,
 - c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu zahlen,
 - d) keinerlei dem Ansehen des Vereins abträgliche Handlungen zu begehen.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

- 1.) Der Verein wird vom Vorstand geleitet
- 2.) Dem Vorstand gehören an:
 - a) Geschäftsführender Vorstand:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Geschäftsführer
 4. der Kassenwart

b) Erweiterter Vorstand

5. die Sportwarte
6. der Beauftragte für Freizeitreiten und Breitensport
7. der Platzwart
8. der Jugendwart
9. der Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Der jeweilige Reitlehrer kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

3.) Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwartes, wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Um die Kontinuität der Vereinsarbeit zu gewährleisten, scheidet jedes Jahr die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, in Jahren mit gerader Endziffer die unter den geraden Ziffern aufgeführten Vorstandsmitglieder. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand auch über das Ende des Geschäftsjahres im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

4.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

5.) Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche gelten in diesem Falle alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Der Jugendwart kann älter als 16 Jahre sein.

6.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1.) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Im Innenverhältnis sind die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der geschäftsführende Vorstand kann von jedem seiner Mitglieder nach Bedarf einberufen werden.

Seine weiteren Aufgaben sind:

- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung Ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht nach Satzung anderen Organen vorbehalten ist,
- in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand die Festlegung von Richtlinien und Plänen für die Ausübung des Reit- und Fahrsports,
- die Rechnungs- und Kassenführung,
- die Erstattung des Geschäftsberichtes auf der Jahreshauptversammlung,
- die Anfertigung der Sitzungsniederschriften des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
- die Führung der laufenden Geschäfte.

2.) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein geschäftsführendes Mitglied, nach Bedarf einberufen. Der erweiterte Vorstand muß auf Verlangen von zwei Mitgliedern desselben innerhalb eines Monats einberufen werden.

Seine Aufgaben bestehen in der Festlegung von Richtlinien und Plänen für die Ausübung des Sportes und der Jugendarbeit. Ihm obliegt ferner die Ausübung und Durchführung von Turnieren, Freizeit-Reiter-Treffen und sonstige Veranstaltungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn, die staatsbürgerliche Verantwortung und die Liebe zur Natur und zum Pferd zu fördern.

Die Jugendwarte der Vereine eines Kreises wählen den Kreisjugendwart und dessen Stellvertreter.

Der Beauftragte für Freizeitreiten und Breitensport hält Verbindung zu den Kreisbeauftragten für Freizeitreiten und Breitensport in allen Angelegenheiten des Reitens in der freien Natur.

3.) Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendig werdenden Ausschüssen.

4.) Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Versammlungen der Mitglieder sind:

- ordentliche Hauptversammlungen
- außerordentliche Hauptversammlungen

§ 14 Ordentliche Hauptversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder sind hierzu schriftlich unter Angabe der

Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher einzuladen, wobei das Datum des Poststempels für die Fristwahrung entscheidend ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 15 Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung

1.) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Leistungen,
- Beschlußfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2.) Eine Änderung dieser Satzung kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sie muß in der Tagesordnung vorgesehen sein. Sie ist unzulässig, wenn dadurch die Grundsätze des Vereins geändert oder die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden.

3.) Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Art der Einberufung der Versammlung, ihre Durchführung und ihre Befugnisse gilt das Gleiche wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 17 Abstimmung

1.) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2.) Vor Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

3.) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Als stimmberechtigt in den Versammlungen und als erschienen gelten nur diejenigen Mitglieder, die ihren Vereinsbeitrag mindestens für das vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben mit Ausnahme der Wahl des Jugendwartes kein Stimmrecht.

4.) Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Sitzungsniederschrift angefertigt, welche innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu verschicken ist. Die Sitzungsniederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung und die Kasse des Vereins zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere auf die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten und dies in einer Schlussbemerkung in ihrem Bericht zu vermerken.

§ 19 Auflösung und Vereinsvermögen

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, die gleichzeitig zwei Liquidatoren zu benennen hat. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

2.) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines in dieser Satzung festgelegten Zwecks ist ggf. vorhandenes Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, z.B. den Deutschen Tierschutzbund e.V. in Bonn zu übertragen mit der Auflage der gemeinnützigen Verwendung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Registergericht Bonn in Kraft.